

dem eine spezifische Maßnahme zur Verhütung weiterer solcher Straftaten des Täters, die wie die abzuurteilende mit relevanten Krankheitserscheinungen in Zusammenhang stehen. Anders als die Einweisung in psychiatrische Einrichtungen bezweckt diese Maßnahme nicht vorrangig den Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Kranken, sondern eine gebotene und sinnvolle Heilbehandlung des Straftäters.

Da die Anordnung der fachärztlichen Heilbehandlung keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, werden weder Grund noch Art und Dauer dieser Anordnung von Art und Schwere der Straftat bestimmt. Dennoch ist sie mit der gerichtlichen Entscheidung über Bestehen und Verwirklichung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Rechtsverletzers verbunden.

Die Verpflichtung gemäß § 27 StGB setzt das *Vorliegen strafrechtlicher Verantwortlichkeit* voraus. Sie ist grundsätzlich nur als zusätzliche Verpflichtung zu einer Strafe zulässig. Neben Erziehungsmaßnahmen gesellschaftlicher Gerichte ist sie nicht anwendbar.

Die Verpflichtung gemäß § 27 StGB kann auch ausgesprochen werden, wenn zum Beispiel gemäß § 21 Absatz 5 oder § 24 Absatz 2 StGB von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abgesehen wird, da hier stets ein Schuldspruch ergeht und die Verpflichtung zur Heilbehandlung selbst keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist. Sie kann jedoch nicht im Rechtsmittelverfahren ausgesprochen werden, wenn das Urteil nur zugunsten des Angeklagten angefochten wurde. Das Verbot der Straferhöhung gemäß § 285 StPO läßt es nicht zu; denn obwohl die Verpflichtung keine Maßnahme der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist und insofern nicht die Strafe erhöht, würde sich doch eine Schlechterstellung des Angeklagten daraus ergeben, daß die Verletzung der Verpflichtung zur Heilbehandlung im Falle erneuter Straffälligkeit als straferschwerender Umstand berücksichtigt werden könnte (vgl. § 27 Abs. 2 StGB).

Gmndlegende Voraussetzung für eine Verpflichtung gemäß § 27 StGB ist der Zusammenhang zwischen den Krankheitserscheinungen und der vom Täter begangenen Straftat.

Ein solcher Zusammenhang ist gegeben, wenn die den Gegenstand des Strafverfahrens bildende Straftat durch die psychischen oder physischen Leiden des Täters mit bedingt wurde. Hiervon wird insbesondere dann auszugehen sein, wenn die krankhaften Erscheinungen die Beziehungen

des Täters zu seiner gesellschaftlichen Umwelt beeinträchtigen (zum Beispiel die Herausbildung gesellschaftsgemäßer Einstellungen und Handlungstereotype erschweren), so daß sie im Zusammenwirken mit negativen sozialen Faktoren und den Bedingungen der aktuellen Tatsituation sowie sonstigen inneren Bedingungen des Täters die Entscheidung zur Straftat beeinflussen haben.

Wenngleich § 27 Absatz 1 StGB darauf orientiert, daß besonders beim Vorliegen einer verminderten Zurechnungsfähigkeit des Täters zu prüfen sein wird, ob der Täter zur fachärztlichen Behandlung zu verpflichten ist, beschränkt sich der Anwendungsbereich der Verpflichtung nicht auf derartige Fälle.

Die Auferlegung solcher Verpflichtungen setzt weiter voraus, daß die *Krankheitserscheinungen beim Täter einer medizinischen Behandlung überhaupt zugänglich sind* bzw. paralysiert werden können³⁶ und die fachärztliche Behandlung zur Verhütung weiterer relevanter Straftaten notwendig ist.

Da das Gericht nicht über die zur Beantwortung dieser Frage notwendige spezielle Sachkunde verfügt, muß es sich auf die Aussagen von Sachverständigen stützen (vgl. §§38ff. StPO).

Die Verpflichtung, sich einer fachärztlichen Behandlung zu unterziehen, kann auch im Zusammenhang mit einer Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen werden (vgl. § 45 Abs. 3 Ziff. 7 StGB).

Bei psychischen Erkrankungen, die zur verminderten Zurechnungsfähigkeit des Täters führten, wird außerdem zu prüfen sein, ob nicht eine Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung geboten ist.

Die Verpflichtung wird im Urteilstenor oder im Beschluß über die Strafaussetzung auf Bewährung ausgesprochen. Die konkrete Art der Behandlung oder der Name des Spezialisten, der sie auszuführen hat, und ähnliche Details sind nicht in den Urteilstenor aufzunehmen. Dem medizinischen Sachverständigen ist jedoch aufzugeben, sich zu der speziellen fachärztlichen Richtung, die für die Behandlung in Frage kommt, zu äußern und möglichst auch Vorschläge zu unterbreiten, welcher Facharzt die Behandlung übernehmen könnte.

36 Vgl. OG-Urteil vom 6. 12. 1973, Neue Justiz, 1974/5, S. 147; E. Winter/H. Engel, „Heilbehandlung alkoholkranker Straftäter“, Neue Justiz, 1976/9, S. 268 f.